



Info für Bewerber

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist das FSJ im Sport.....	2
2. Wer organisiert das FSJ im Sport.....	2
3. Das FSJ im Sport bietet.....	2
4. Aufgabengebiete	3
5. Einsatzstellen	3
6. Arbeitszeiten.....	3
7. FSJ statt Zivildienst.....	3
7.1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
7.2. Unterschiede Zivildienst und FSJ im Sport.....	4
7.3. Beschleunigung der KDV Anerkennung	5
7.4. Verhalten bei einer „Ankündigung auf Heranziehung“	5
8. Verdienst/ Taschengeld.....	6
9. Urlaub.....	6
10. Verlängerung im FSJ	6
11. Rechtliche Grundlagen.....	6
11.1 Krankenversicherung.....	6
11.2 Krankheit/Lohnfortzahlung bei Krankheit	7
11.3 Sozialversicherungsnummer.....	7
11.4 Sozialversicherungspfl. Vorbeschäftigung/Ferienjob.....	7
11.5 Berufstätigkeit vor dem FSJ	8
11.6 Nebenbeschäftigung/Spielerverträge.....	8
11.7 Kindergeldanspruch im FSJ	8
11.8 Minderjährigkeit im FSJ	8
11.9 Erweitertes Führungszeugnis in der Jugendarbeit.....	9
12. Unterkunft/Wohngeld.....	9
13. Ermäßigungen bei den öffentl. Verkehrsmitteln.....	9
14. KFZ-Zusatzversicherung bei Dienstfahrten.....	9
15. Pädagogische Begleitung & Bildungstage.....	9
15.1 Sportartspezifische Ausbildung.....	10
15.2 Persönliche Ausbildung.....	10
15.3 Kostenübernahme für die Bildungstage.....	10
15.4 Bildungstage bei FSJ Verlängerung	11
16. Erste Hilfe Kurse im FSJ.....	11
17. Bewerbungsverfahren und Fristen.....	11
17.1 Wie bewerbe ich mich richtig	11
18. Ansprechpartner Bayerische Sportjugend.....	12
19. Allgemeine Info Ausbildung C-Breitensport	13

Allgemeine Informationen für Interessenten am Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport

Weitere Infos: Internet: www.bsj.org (FSJ im Sport)

mit dem „A-Z des FSJ im Sport“ (Hrsg.: Deutsche Sportjugend)

1. Was ist das FSJ im Sport

Das FSJ ist in der Regel ein 12-monatiger freiwilliger sozialer Dienst, den junge Menschen bis 27 Jahre in Einrichtungen des organisierten Sports ableisten können.

Ein FSJ im Sport ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr, in dem ein Einblick in soziale und sportliche Berufsfelder ermöglicht wird und Erfahrungen gesammelt werden können.

Ziel der Jugendarbeit im Sport ist die Förderung der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dies geschieht über Kontakt, Geselligkeit, Spaß, Spiel und Sport.

2. Wer organisiert das FSJ im Sport

Die Bayerische Sportjugend BSJ ist die Jugendorganisation des Bayerischen Landes-Sportverbandes BSLV und versteht sich als Lobbyist für alle 1,7 Millionen Kinder und Jugendliche in über 11.600 Sportvereinen Bayerns. Die Bayerische Sportjugend ist Träger des FSJ im Sport in Bayern.

Die Bayerische Sportjugend berät sowohl Einsatzstellen als auch Interessenten in allen Fragen rund um das FSJ. Während der Bewerbungsphase kann dem Bewerber auf Anfrage auch Beratung bzgl. der Wahl der richtigen Einsatzstelle geleistet werden.

Postadresse : Bayerische Sportjugend
-FSJ im Sport-
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Fax: 089/15702-411

Kernzeiten: Mo.-Do. 9.00-12 Uhr und 14-16 Uhr, Fr. von 9-12 Uhr

3. Das FSJ im Sport bietet

- Ein Jahr mehr Zeit für deine Berufsorientierung,
- einen geschützten Einblick in die Arbeitswelt,
- die Möglichkeit, aktiv mit Kindern und Jugendlichen mit dem Medium Bewegung, Spiel und Sport zu arbeiten,
- den Erwerb von Qualifikationen im Bereich des Sports z.B. Übungsleiter/ innen Lizenz,
- engagierte Einsatzstellen, qualifizierte Anleitung und Betreuung in persönlichen und arbeitsbezogenen Fragen,
- Wartesemester bei der ZVS oder Anrechnung als Praktikum für das Studium oder für die Ausbildung,
- die Chance, dich mit anderen Menschen und mit dir selbst auseinander zu setzen,
- die Möglichkeit eines längerfristigen Engagements im Sportverein.

Wenn du ...

- am Sport interessiert bist und gerne Kinder und Jugendliche betreuen möchtest,
- nach der Schule nicht zum Ausbildungsmarathon durchstarten willst, sondern erst einmal etwas Praktisches machen möchtest, was dir Spaß macht,

- neue Erfahrungen sammeln und deine eigenen Fähigkeiten und Grenzen kennen lernen willst,
- deine Neigung und Eignung für einen sozialen oder sportlichen Beruf überprüfen möchtest,
- Du das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hast

... **dann mach doch ein Freiwilliges soziales Jahr im Sport.**

4. Aufgabengebiete

Deine Tätigkeiten liegen in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport für Kinder und Jugendliche. Beispielsweise können das sein:

- Gestaltung und Durchführung von Trainingseinheiten,
- Einsatz bei der Wettkampfbetreuung,
- Mitarbeit bei Spielfesten, Trainingslagern, Sportschnupperveranstaltungen, Sportturnieren, Ferienfreizeiten, Ausflügen,
- Projekte,
- oder sonstigen interessanten Arbeitsfeldern im Sport,
- Angebote nichtsportlicher Art wie z.B., Zirkustheater, Basteln, Öko-Ralley etc. sind denkbar,
- Einsatz in den Geschäftstellen der Einsatzstelle, z.B. Verwaltungstätigkeiten.

50% deiner Arbeitszeit (19 Wochenstunden) müssen laut FSJ Richtlinien in der Sportpraxis mit Kinder und Jugendlichen sein!

Deine Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen sollen in Absprache mit der Einsatzstelle besonders zum Einsatz kommen.

Die Details der jeweiligen Tätigkeit sind der Einsatzstellenliste (Einsatzstellenpool) zu entnehmen. Wir empfehlen bereits bei den Vorstellungsgesprächen in der Einsatzstelle detaillierte Auskünfte über die potentiellen Tätigkeiten zu erfragen. I.d.R. gibt es Wochenpläne, die einen genauen Einblick in einen Wochenablauf geben können.

5. Einsatzstellen

FSJ Stellen gibt es in folgenden Einrichtungen:

- Sportvereine
- Sport(fach)verbände
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
- Bewegungskindergärten
- Sportschulen und Sportbildungseinrichtungen
- Jugendferiendörfer
- Soziale Einrichtungen

Die aktuellen Einsatzstellen findest Du in unserem Einsatzstellenpool unter www.bsj.org.

6. Arbeitszeiten

Die Wochenarbeitszeit beträgt z.Zt. 38,5 Stunden. Das FSJ im Sport beginnt am 01.09. jeden Jahres. Es darf 18 Monate nicht über – und 6 Monate nicht unterschreiten.

7. FSJ als Zivildienst

Das FSJ wird als Ersatz für den Zivildienst anerkannt. Voraussetzung ist eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Es darf keine Einberufung oder Ausmusterung erfolgt sein. Sollte das FSJ als Zivildienstersatz abgeleistet werden darf das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (d.h. Du musst am 01.09. noch 22 Jahre alt sein).

7.1 Allgemeine Bestimmungen:

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) kann auch an Stelle des Zivildienstes (ZD) geleistet werden. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle des z.Zt. 9-monatigen ZD einen 12-monatigen Freiwilligendienst bei einem anerkannten Träger leisten.

Ein FSJ als Zivildienstersatz ist nur möglich:

- Wenn der Freiwillige bereits anerkannter Kriegsdienstverweigerer (Annerkennung muss bei Vertragsunterzeichnung vorliegen) ist und zum Zeitpunkt des Dienstantritts das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- FSJ statt Zivildienst ist nur möglich wenn der Kriegsdienstverweigerer Tauglichkeitsgrad 1 o. 2 bekommt. Ansonsten erfolgt keine Einberufung mehr.
- Kommt es zu einem Vertrag zwischen Verein, Kriegsdienstverweigerer und der Bayr. Sportjugend wird eine Freistellung durch die BSJ beim Bundesamt für Zivildienst (BAZ) gestellt. Die Freistellung des Kriegsdienstverweigerers vom Zivildienst ist jedoch nur möglich, wenn von diesem noch kein Vorschlag auf Einberufung unterschrieben wurde bzw. noch keine Einberufung vorliegt.
- Der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung kann frühestens mit 16 ½ Jahren beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt gestellt werden.
- **Bitte unbedingt beachten:** Wird vom Bundesamt für Zivildienst bzw. Kreiswehrrersatzamt die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst nach Beginn des einheitlichen Antrittstermins der Teilnehmer am FSJ (1.9.) ausgesprochen, so wird das FSJ dem KDV vom Bundesamt nicht als Zivildienst angerechnet! Der Antrag auf Anerkennung als KDV ist also frühzeitig (i.d.R. 6 Monate vor FSJ Beginn) zu stellen.
- Im FSJ besteht im Gegensatz zum Zivildienst kein Anspruch auf Erhaltung eines Arbeitsplatzes. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet einen FSJler, den er vorher beschäftigt hat, nach seinem FSJ wieder einzustellen.

7.2 Die wesentlichen Unterschiede zwischen Zivildienst und FSJ im Sport

Grundsätzlich gilt immer: **FSJler sind keine Zivis, auch wenn sie sich das FSJ als Zivildienst anrechnen lassen!!!** Alle Rechte und Pflichten eines normalen ZD erlöschen im FSJ, auch die Rechte und Pflichten, die gegenüber dem Bundesamt für ZD bestehen. Für das FSJ eines anerkannten KDV finden immer die FSJ-Bestimmungen und nicht die Zivildienstbestimmungen Anwendung.

Einige Unterschiede im Überblick:

Zivildienst:	FSJ als KDV:
Staatlicher Pflichtdienst für alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer.	Freiwilligendienst für junge Frauen und Männer bis 27 Jahre.
Meist Betreuung v. Behinderten od. Senioren, seit 2006 auch von Kindern und Jugendlichen aber nur unter ständiger Aufsicht hauptamtlichen Personals.	Sportfachliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Verein.
Zivildienstbestimmungen gelten.	Bestimmungen und Regelungen des Freiwilligen sozialen Jahres gelten.
Zurzeit 9 Monate.	Mindestens 6, maximal 18 Monate. Für KDV-FSJler 12 Monate.
Kein Dienst im eigenen Verein möglich!	Dienst im eigenen Verein möglich, sogar erstrebenswert!
Auslandsreisen mit Sportgruppen nur nach Genehmigung des Bundesamtes.	Keine derartigen Einschränkungen.
Volljährigkeit als Voraussetzung für Aufsichtspflicht.	Gesetzliche Beschränkungen für minderjährige Teilnehmer gelten.
Keine Auszahlung v. Leistungen wie z.B. Kindergeld, dafür Weiterzahlung v. Lebensversicherungen od. Leistungen d. Unterhaltssicherungsbehörde	Auszahlung von Kindergeld an die Eltern, keine Weiterzahlung von Lebensversicherungen oder Unterhaltsleistungen.
Der Kindergeldanspruch der Eltern wird um die Zeit des Zivildienstes verlängert	Der Kindergeldanspruch der Eltern endet mit der Vollendung des 25.ten Lebensjahres.

7.3 Beschleunigung der KDV-Anerkennung:

Wenn die Anerkennung als KDV (Kriegsdienstverweigerer) noch nicht vorliegt, können folgende Maßnahmen helfen, den Vorgang zu beschleunigen. Insbesondere das Bundesamt für Zivildienst (BAZ) ist hier sehr kooperativ.

Falls noch keine Erfassung/Musterung vorliegt:

1. Antrag auf vorzeitige Musterung beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt stellen (ist ab 16 1/2 Jahren möglich).
2. Zur Musterung bereits den Antrag auf KDV mitbringen.
3. Zur Musterung eine schriftliche Bestätigung mitbringen, dass man auf das 2-wöchige Widerspruchsrecht des Musterungsbescheides verzichtet.
4. Sich vom Kreiswehrrersatzamt den Termin nennen lassen, an dem die Akte an das BAZ geschickt wird/wurde.

Falls die Musterung bereits stattgefunden hat:

5. Beim BAZ unter Tel. 0221/3673 - 0 anrufen und unter Angabe der PK-Nr. und des Versandtermins der Akte vom Kreiswehrrersatzamt an das BAZ um ein Vorziehen der Bearbeitung des KDV-Antrags bitten, da die Anerkennung vor Dienstantritt im FSJ vorliegen muss.
6. Auch hier in schriftlicher Form auf das 2-wöchige Widerspruchsrecht der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten.

7.4 Infos zum Verhalten bei einer zwischenzeitlichen „Ankündigung der Heranziehung“ durch das Bundesamt für Zivildienst

Manche Bewerber, welche bereits eine Zusage von der Einsatzstelle und/oder vom Träger bekommen haben, erhalten nicht selten vom Bundesamt für den Zivildienst ein Schreiben mit dem Betreff „Ankündigung der Heranziehung zum Zivildienst“.

Wir empfehlen in diesem Fall folgendes Verhalten:

- Kurzer Anruf bei der Bayerischen Sportjugend (089/15702-454) und eine schriftliche Bestätigung über die FSJ Stelle anfordern.
- Formblatt „Einberufungsvorschlag“ ohne Angabe einer Zivildienststelle unter Angabe des Aktenzeichens und der Personenkennziffer an das Regionalreferat zusammen mit der angeforderten Bestätigung der BSJ über eine FSJ Stelle zurückschicken.
- Anschreiben beifügen mit folgendem Textinhalt:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie den Einberufungsvorschlag ohne Angabe einer Zivildienststelle zurück.
Ich beabsichtige ab dem 01.09.20.. ein Freiwilliges Soziales Jahr unter der Trägerschaft der Bayerischen Sportjugend in der Einsatzstelle (Vereinsname) zu absolvieren. Die nach § 14 c ZDG erforderliche Anzeige wird Ihnen zusammen mit dem unterschriebenen Vertrag voraussichtlich bis spätestens Ende August von der Bayerischen Sportjugend zugeschickt.
Ich bitte Sie daher von einer Einberufung vorerst abzusehen.
Mit freundlichen Grüßen*

Wenn die Einberufung zum ZD bereits rechtskräftig geworden ist, besteht i.d.R. **keine** Möglichkeit mehr, diese rückgängig zu machen. Ein FSJ als Zivildienstersatz ist dann **nicht mehr** möglich.

Allgemeine Informationen zur Verweigerung des Kriegsdienstes:

www.zentralstelle-kdv.de

Internetseiten Zivildienst/FSJ:

Stellenangebote & Stellensuche:

www.zivi.org

www.zivildienst-stellen.net

Stellenangebote:

www.zivildienst.de

8. Verdienst/Taschengeld

Das „Gesetz für Förderung eines freiwilligen Sozialen Jahres“ regelt die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Auf dieser Grundlage werden für ein FSJ folgende Leistungen gewährt:

- Taschengeld von z. Zt. **300 Euro/monatlich**,
- Sozialversicherungen,
- Haftpflichtversicherung im Rahmen der Sportversicherung des BLSV,
- Fortzahlung des Kindergeldes und der Waisenrente,
- Anrechnung des FSJ bei der Vergabe von Studienplätze durch die ZVS (Wartezeit),
- Eine kostenlose Übungsleiterausbildung (die Kosten für die Fachübungsleiterausbildung oder den Übungsleiter-C-Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. andere sportliche Ausbildungen werden bis zu einem Betrag von 400€ von der BSJ übernommen),
- Freistellung für 25 Seminartage pro Jahr,
- Derzeit 26 Urlaubstage pro Jahr,
- FSJ Ausweis und Zeugnis.

9. Urlaub

- 5 Wochen und 1 Tag Urlaub, das entspricht 26 Arbeitstagen Urlaub.
- Egal ob mit der Einsatzstelle eine 5- o. 6 Tageweche vereinbart wird, werden beim Urlaub 5 Tage je Woche berechnet.
- Die Absprache und die Genehmigung von Urlaub erfolgt mit der Einsatzstelle.
- **Es gibt keinen Sonderurlaub für die eigene Spielertätigkeit**
-

10. Verlängerung im FSJ

Es besteht die Möglichkeit das FSJ über die 12 Monate, bei der gleichen oder auch einer anderen Einsatzstelle zu verlängern. Die maximale Verlängerung ist auf zusätzliche 6 Monate befristet. Dem muss die Einsatzstelle zustimmen und der bestehende FSJ Vertrag wird für den Zeitraum x verlängert.

11. Rechtliche Grundlagen

11.1 Krankenversicherung

Die Anmeldung muss bei einer gesetzlichen Krankenkasse erfolgen. Eine weitere Familienversicherung bei den Eltern oder eine private Krankenversicherung ist im FSJ NICHT möglich!!!

- Krankenkasse ist frei wählbar; jedoch **keine** private Krankenkasse!!
- Eine eigene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse muss rechtzeitig vor Dienstantritt selbständig beantragt werden, um den Versicherungsschutz weiter zu gewährleisten.
- Hierzu muss bei der gewählten Krankenkasse ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden (identisch wie für ein normales Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis), wofür jede Kasse Formblätter bereit hält.
 - **ACHTUNG: Als Arbeitgeber ist die BSJ im BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband) und NICHT der Verein/die Einsatzstelle einzutragen!!!**
Die Betriebsnummer des BLSV ist: **87731611**
- Dann erhält man von der Krankenkasse eine Mitgliedsbescheinigung. Diese muss bis zum Dienstantritt an die Bayerische Sportjugend weitergeleitet werden.
- Eine zusätzliche private Krankenversicherung ist zwar möglich, aber nicht notwendig.
- FSJler/innen, die privat bei den Eltern versichert sind, können den Vertrag während des FSJ ruhen lassen und anschließend zu den gleichen Konditionen wieder in die private Versicherung zurückwechseln.

- Die Meldung des Teilnehmers/der Teilnehmerin am FSJ bei der Krankenkasse durch den Bayerischen Landessportverband erfolgt i.d.R. während des Antrittsmonats. Insofern eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse besteht, besteht der volle Versicherungsschutz, auch wenn die Meldung des Arbeitgebers bei der Krankenkasse noch nicht erfolgt ist.

Bei Arbeitsunfällen ist beim Arzt die Berufsgenossenschaft des Trägers des FSJ, die **Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)** anzugeben

- Verwaltungsberufsgenossenschaft, Postfach 121520, 80337 München Mitgliedsnummer des BLSV bei der VBG: 84/0320/1295

11.2 Krankheit / Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Bei Krankheit ist dies ab dem 1. Krankheitstag der Einsatzstelle mitzuteilen. Sollte die Krankheit länger als zwei Tage andauern, ist ab dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Bayerischen Sportjugend einzureichen.

Bei längerer Krankheit die eine Dauer von 6 Wochen überschreitet, wird kein Taschengeld mehr ausbezahlt, sondern es kommt durch die Krankenkasse zu „Krankengeld“ Zahlungen die zwischen 60-70% des FSJ Taschengeldes betragen.

Sollte es zu einer Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des FSJ kommen, wird das Taschengeld anteilmäßig gekürzt.

11.3 Sozialversicherungsnummer

Sofern noch keine Sozialversicherungsnummer zugeteilt wurde, sollte diese rechtzeitig bei beantragt werden.

Am einfachsten ist folgendes Verfahren:

- Der FSJler beantragt die Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse und bittet die Kasse gleichzeitig darum auch den Sozialversicherungsausweis zu beantragen.
- Wenn der FSJler noch keine Sozialversicherungsnummer hat (d.h.: in dem Fall hat er auch keinen SV-Ausweis), beantragt die Krankenkasse für den FSJler eine RV-Nummer bei der Deutschen Rentenversicherung des Bundes.
- Die BfA vergibt eine RV-Nr. und erstellt einen SV-Ausweis und dieser wird dem FSJler dann zugesandt.
- Die Krankenkasse bekommt von der BfA die RV-Nr. mitgeteilt und wird dem BLSV als Arbeitgeber meistens mitgeteilt, aber nicht immer.
- Sobald der FSJler den Sozialversicherungsausweis erhalten hat, **muss** er dem BLSV eine Kopie für die Personalunterlagen vorlegen.

Weitere Informationen zur Sozialversicherungsnummer und den Ort der nächstgelegene Beratungsstelle, bei der auch direkt ein Ausweis beantragt werden kann, erhält man beim Bund der Deutschen Rentenversicherung Tel.: 0800-10 00 480 70, www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Wichtig: Liegt die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse oder andere Personalunterlagen nicht bis zum Dienstantritt vor, kann das Taschengeld nicht rechtzeitig ausbezahlt werden!!

11.4 Sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung/ Ferienjob vor dem FSJ

Sollte bis unmittelbar zum FSJ Beginn einer sozialversicherungspflichtigen Vorbeschäftigung nachgegangen werden, bedeutet dies für uns, dass wir mehr Rentenversicherungsbeiträge für das gesamte Jahr abführen müssen. Diese Mehrkosten werden auf die Einsatzstellen umgelegt, was für dich als Teilnehmer unter Umständen bedeuten kann, dass die Einsatzstelle einen FSJ Vertrag aufgrund der Mehrkosten ablehnt.

- Dies kannst du umgehen indem du **4 Wochen vor FSJ Beginn** keiner sozialversicherungspflichtigen Vorbeschäftigung mehr nachgehst (Kündigung diese Arbeitsverhältnisses zum 31.07.).

- Solltest Du vor dem FSJ noch Schüler sein und einen **Ferienjob** ausüben sollte auch dieser zum 31.07. enden, Du hast lediglich die Möglichkeit im August eine Beschäftigung auf Mini-Job Basis (400€) anzunehmen.

11.5 Berufstätigkeit vor dem FSJ

Solltest Du bereits vor dem FSJ berufstätig sein, so ist dein Arbeitgeber (im Gegensatz zum Zivildienst) nicht verpflichtet dich nach dem FSJ wieder zu beschäftigen. Du solltest dein Arbeitsverhältnis zum 31.07. kündigen, da wir wie oben bereits erwähnt für dich einen höheren Beitrag in die Rentenversicherung einbezahlen müssen. Hier wird die Höhe des Rentenversicherungsbeitrages nicht aus deinem FSJ Taschengeld, sondern aus der Bezugsgröße 2520 Euro (Stand 01.01.09) berechnet. Diese monatlichen Mehrkosten von ca. 60 Euro werden an die Einsatzstellen weitergeleitet.

Auch solltest du beachten, dass

- Du möglicherweise eine dreimonatige Sperrfrist des Arbeitslosengeldes erhältst, wenn du nicht unmittelbar nach dem FSJ einen neuen Arbeitsplatz findest.
- Dein Arbeitslosengeld aus dem FSJ Jahr und nicht aus deinem letzten Bruttoeinkommen vor dem FSJ berechnet wird.

Es wäre hier ratsam mit dem bisherigen Arbeitgeber zu sprechen und um eine Kündigung des Arbeitsvertrages zu vermeiden um einen „**Aufhebungsvertrag mit Wiedereinstellungszusage**“ zu bitten.

11.6 Nebenbeschäftigungen / Spielerverträge im FSJ

- Das FSJ ist eine Vollzeitbeschäftigung und wird auch als solche behandelt, d.h. eine Nebenbeschäftigung darf die Hauptbeschäftigung (FSJ) nicht beeinträchtigen.
- Bei „Minijobs“ bis 400 Euro/Monat und einem wöchentlichen Zeitaufwand von max. 8 Std./Woche wird eine Nichtbeeinträchtigung angenommen.
- Diese Nebenbeschäftigungen sind genehmigungsfähig.
- Nebenbeschäftigungen, die darüber hinausgehen, d.h. auch Spielerverträge (Training, Spiele usw. mehr als 8 Std./Woche) sind i.d.R. nicht genehmigungsfähig.
- Eine Nebenbeschäftigung, welche die 8 Std. bzw. 400 € Grenze überschreitet verstößt gegen § 14c I Zivildienstgesetz, in dem geregelt ist, dass das FSJ nur als Ersatz anerkannt wird, wenn es sich um eine "ganztägige, auslastende Hilfstätigkeit über mind. 12 Monate" handelt. Außerdem verstößt es gegen § 2 I Nr. 1 FSJG, in dem ein Dienst "vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung" verlangt wird.
- Nebenbeschäftigungen / Spielerverträge sind gegenüber Einsatzstelle und Träger mittels Formblatt anzuzeigen und Spielerträge sind einzureichen.
- Das FSJ hat immer Vorrang gegenüber allen anderen Verträgen. Dies gilt insbesondere bei FSJ-Seminaren!

Der Träger kann die Zustimmung jederzeit verweigern oder zurückziehen, wenn die reguläre Ableistung des FSJ gefährdet erscheint.

11.7 Kindergeldanspruch der Eltern im FSJ

Das FSJ ist im Bezug auf Kindergeld und Kinderfreibetrag gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung, aus diesem Grund sind die Eltern während dem FSJ Kindergeldberechtigt.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass bei einem gesamten Jahreseinkommen des FSJlers (FSJ Taschengeld + Bezüge aus einer Nebenbeschäftigung gerechnet vom 01.01.-31.12.) von mehr als 7680 € die Kindergeldansprüche entfallen!! (Stand: 2008, Angabe ohne Gewähr)

11.8 Minderjährigkeit im FSJ

Minderjährige Teilnehmer im FSJ unterliegen dem Jugendarbeitsschutzgesetz und es gelten gesonderte Regelungen in der Arbeitszeit und auch in der eigenverantwortlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Die Eltern des Minderjährigen müssen zustimmen, dass dieser sowohl die fachliche als auch die menschliche Eignung mitbringt um die Verantwortung

und Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche zu übernehmen. Der Minderjährige Bewerber sollte für sich selbst abwägen, ob er dieser Verantwortung gewachsen ist. Auch ist zu beachten, dass aufgrund des Wettkampfbetriebes zahlreicher Vereine eine Volljährigkeit des Freiwilligen zwingend notwendig ist um die Spieler zu den Wettkämpfen zu fahren.

11.9 Erweitertes Führungszeugnis in der Jugendarbeit

Zur Prävention vor sexueller Gewalt bei Kindern und Jugendlichen wird ab dem 01.05.2010 vom Bundesministerium ein erweitertes Führungszeugnis von Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind, gefordert. Vorzulegen ist dies vor der Einstellung beim jeweiligen Arbeitgeber (BSJ). Das erweiterte Führungszeugnis ist bei der örtlichen Gemeinde zu beantragen, dies ist nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises möglich. Bei Minderjährigen mit Begleitung und Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Das erweiterte Führungszeugnis ist kostenneutral unter Angabe für „ehrenamtliche Tätigkeit“ .

12. Unterkunft und Wohngeld

Für Teilnehmer am FSJ die keine Einsatzstelle in unmittelbarer Nähe ihres Wohnortes finden oder dies auch nicht wollen, gibt es einige Einsatzstellen die Wohnraum zur Verfügung stellen können, bzw. bei der Suche behilflich sind. Ersichtlich ist dies im Einsatzstellenpool.

Die Kosten hierfür und die Art des Wohnraumes wird mit der Einsatzstelle selbst besprochen.

- Zuschüsse zum Wohnraum (Wohngeld) kann im FSJ beantragt werden.
- Zuständig ist die kommunale Verwaltung, in der sich die anzumietende Wohnung befindet
- Der Zuschuss richtet sich nach Höhe der Miete und den Einkünften des Freiwilligen bzw. der Eltern, differiert zwischen 0- und 20 %.
- Der Zuschuss wird individuell berechnet, wird leider sehr selten gewährt und sollte nicht ausschlaggebend für die Finanzierung einer eigenen Wohnung sein.
- Die Eltern sind während dem FSJ nicht Unterhaltspflichtig, außer das FSJ ist Voraussetzung für eine bestimmte Ausbildung, kann hier als Vorqualifikation angerechnet werden oder das Bemühen um einen Ausbildungs-/Studienplatz ist gescheitert.
- Es gibt allerdings die Möglichkeit das Kindergeld bei der Kindergeldkasse direkt anzufordern. Dies ist möglich, wenn der Freiwillige für das FSJ das elterliche Zuhause verlässt und einen Wohnraum anmieten muss, die Eltern aber nicht bereit sind das Kindergeld an das Kind (Freiwillige) auszuzahlen.

13. Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln

- FSJlerInnen haben, unter Vorlage ihres FSJ-Ausweises zusammen mit der Kindergeldberechtigung, Anspruch auf eine ermäßigte Bahncard.
- Ausbildungstarife gibt es teilweise auch im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

14. Kfz-Zusatzversicherung bei Dienstfahrten mit Privat-Pkw

Sollte es während der FSJ-Arbeitszeit (Dienstfahrten für den Verein) zu eigenverschuldeten Unfällen mit dem Privat-PKW des Teilnehmers kommen tritt zunächst die Haftpflicht des Fahrzeughalters ein (Höherstufung der Versicherungsprozente). Die Kosten für die Schäden am eigenen Fahrzeug übernimmt eine Kfz-Zusatzversicherung (Rechtsschutzversicherung und Zusatzbaustein „Freizeit und Breitensport“), welche der Träger für alle FSJler bei der Arag abgeschlossen hat. Versichert sind selbstverschuldete Eigenschäden (bei 150 € Selbstbeteiligung), jedoch nicht bei Botengängen/Besorgungsfahrten. Genaue Bedingungen können jederzeit beim Träger angefordert werden.

15. Pädagogische Begleitung & Bildungsseminare

Das FSJ ist als Bildungs- und Orientierungsjahr definiert, dies bedeutet eine persönliche und fachliche Weiterqualifizierung des Freiwilligen. Das FSJ Gesetz schreibt hierfür

25 Bildungstage vor, diese sind wie folgt aufgeteilt:

15.1 Sportartspezifische Qualifikation: 10 Tage

Jeder Teilnehmer kann sich vor Beginn des FSJ in Absprache mit der jeweiligen Einsatzstelle für eine **sportfachliche Ausbildung** entscheiden.

Dies kann je nach Vorqualifikation und Interesse eine

- sportartspezifische Übungsleiterausbildung
 - ❖ Fachübungsleiterausbildung (Dauer: 10 Tage)
- eine allgemeine Übungsleiterausbildung für den Bereich Kinder/Jugendliche
 - ❖ Übungsleiter C-Breitensport Kinder/Jugendliche (Dauer: 17 Tage)
- oder auch andere sportfachliche Ausbildungen sein.

Achtung: sollte eine Fachübungsleiterausbildung oder Andere angestrebt werden, muss dies mit Hilfe der Einsatzstelle selbständig organisiert werden.

Es ist zu empfehlen, dies bereits bei der Zusage durch die Einsatzstelle in die Hand zu nehmen, da erfahrungsgemäß die Ausbildungen vieler Fachverbände sehr nachgefragt sind (Z.B. Fußball, Tennis) und hier Ausbildungsplätze über mehrer Monate ausgebucht sind.

15.2 Persönliche Qualifikation: 15 Tage

Zusätzlich kommt zur sportfachlichen Ausbildung die persönliche Bildung, diese findet in FSJ Blockseminaren statt (3 x 5 Tage).

Für die FSJ Blockseminare werden alle FSJler in Gruppen eingeteilt. Die Zuteilung erfolgt durch die Bayerische Sportjugend nach den Kriterien: in welchem Regierungsbezirk die Einsatzstelle ansässig ist und welche Art der persönlichen Qualifikation der Freiwillige ableisten möchte (C-Ausbildung Kinder/Jugendliche oder Fachübungsleiterausbildung).

Die Gruppeneinteilung und die damit verbundenen Termine der Blockseminare werden dem Freiwilligen vor Beginn des FSJ mitgeteilt.

Schwerpunkt der FSJ Blockseminare sind:

- Austausch von Erfahrungen, Erlebnissen und möglichen Problemen in den Einsatzstellen.
- Austausch mit anderen FSJ Teilnehmern.
- persönlichkeitsbildende und fachliche Themen.

Die Teilnahme an den Seminarblöcken ist gesetzlich vorgeschrieben und dient als Grundlage zur erfolgreichen Ableistung des FSJ. Auch können die Seminarblöcke nicht durch eine länger dauernde (mehr als 10 Tage) sportfachliche Qualifikation ersetzt werden.

Sollten die geforderten 25 Bildungstage am Ende des FSJ (Stichtag 31.08.) nicht abgeleistet worden sein, kann das FSJ nicht bestätigt werden somit

- **auch kein Zivildienstersatz**
- **erlischt auch der Kindergeldanspruch (Rückzahlung des Kindergeldes für die gesamten 12 Monate an die Kindergeldkasse)**
- **stellen wir dem Freiwilligen die uns gekürzten Zuschüsse in Rechnung.**

15.3 Kostenübernahme für die Bildungstage

Die Kosten die für die **sportartspezifische Ausbildung** anfallen übernimmt die BSJ in folgendem Umfang:

- Die Fachübungsleiterausbildung bis zu **400 Euro**.
- Die allgemeine Übungsleiterausbildung (C-Breitensport) komplett, da diese auch durch die BSJ speziell für FSJler durchgeführt und angeboten wird.

Die erfolgreiche Ablegung einer Übungsleiterausbildung ist Pflicht, sofern nicht schon eine ÜL-Lizenz vorhanden ist. Hintergrund dieser Regelung sind Haftungsgründe des Trägers und der Einsatzstelle. Wenn auch die 2. Nachholungsprüfung einer C- oder F-Ausbildung nicht bestanden wird, kann der FSJler aus Haftungsgründen nur mehr als Co-Trainer eingesetzt werden, d.h. keine eigenständigen Übungsstunden halten. Ist dies von Vereinsseite nicht möglich (d.h. den FSJler Vollzeit und 50 % der Arbeitszeit in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen), kann der Vertrag von Seiten der Einsatzstelle oder des Trägers gekündigt werden.

Die Kosten die für die **persönliche Qualifikation** anfallen werden komplett durch die BSJ organisiert, durchgeführt und auch bezahlt.

- Bei den Reisekosten zu diesen Blockseminaren erstatten wir die kostengünstigste Variante, i.d.R. das Bayerticket.
- Eine komplette Kostenübernahme bei der Anreise mit dem eigenen PKW wird nur bei Fahrgemeinschaften erstattet; bei Einzelfahrern lediglich in Höhe des Bayertickets (max.40 Euro für Hin- und Rückreise).

Termine und Einladungen zu den Blockseminaren werden frühzeitig verschickt bzw.bekannt gegeben.

15.4 Bildungstage bei FSJ Verlängerung

Der Freiwillige der das FSJ über den 31.08. hinaus verlängert, muss gemäß den FSJ Richtlinien einen Bildungstag pro Verlängerungsmonat ableisten. Die Kosten hierfür sind von ihm selbst zu entrichten oder ggf. mit der Einsatzstelle zu besprechen. Lehrgänge die von der Bayerischen Sportjugend angeboten werden sind kostenfrei.

16. Erste Hilfe Kurse im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport

- Um die Übungsleiterlizenz im Sport zu erhalten wird der Nachweis über einen 16-stündigen 1.Hilfe Kurs gefordert, dieser darf nicht älter als 2 Jahre sein- auch ist der 1.Hilfe Nachweis des Führerscheines nicht ausreichend.
- In die Übungsleiter Ausbildung C-Breitensport Kindern/Jugendliche, welche von der Bayerischen Sportjugend speziell für FSJler angeboten wird, ist die 16-stündigen Erste-Hilfe-Ausbildung integriert.
- Bei den Teilnehmern des FSJ, welche eine Fachübungsleiterausbildung im FSJ Jahr anstreben, besteht die Möglichkeit den 1.Hilfe Kurs während des FSJ kostenfrei zu absolvieren.

17. Bewerbungsverfahren und Fristen

- Bewerbungsbeginn ist jährlich ab dem **01.11.**
- Bewerbungsende ist jährlich ab dem **31.07.**
 - **viele Einsatzstellen beenden ihr Einstellungsverfahren bereits Anfang/Mitte Mai – deshalb ist eine frühzeitige Bewerbung sinnvoll um sich eine FSJ Stelle zu sichern.**
- Die Einsatzstellen wählen den passenden Kandidaten selbstständig aus, aus diesem Grund führt die Bayerische Sportjugend keine Vermittlung von Interessenten an Einsatzstellen durch.
- Die Bayerische Sportjugend vermittelt nur in Ausnahmefällen FSJ Bewerber an Vereine, da sich die Vereine ihre FSJ Kandidaten selbst aussuchen möchten. Das komplette Bewerbungsverfahren fällt somit in die Hände der Einsatzstellen.

17.1 wie bewerbe ich mich richtig ?

- Alle bayernweiten FSJ Einsatzstellen sind unter www.bsj.org im sogenannten Einsatzstellenpool abrufbar.
- Aufgelistet sind hier sind alle Einsatzstellen die in Bayern eine FSJ Stelle zur Verfügung stellen.
- Nach Auswahl der in Frage kommenden Einsatzstellen den Bewerbungsbogen komplett mit allen Angaben ausfüllen (als Download verfügbar)
 - ❖ Diesen **NUR** per **Mail** zurück an die BSJ
 - ❖ du erhältst von uns eine Bestätigung über den Eingang deiner Bewerbung, was allerdings keine Zusage für eine FSJ Stelle bedeutet.
 - ❖ auf dem Postweg oder auch per Mail an die Einsatzstellen bei denen du dir ein FSJ vorstellen könntest.

- Am Besten informierst du dich bei der Einsatzstelle vorab, ob die Stelle tatsächlich noch frei ist (der Einsatzstellenpool ist nur so aktuell, wie wir Rückmeldung von den Einsatzstellen erhalten)
- Das gesamte Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird von den Vereinen selber abgewickelt, d.h. Vorstellungsgespräch; Zu- und Absagen an die Bewerber.
- Sollte es zu einer Zusage von einem Verein kommen, werden wir durch diesen informiert und teilen dem Verein eine FSJ Stelle zu, die dann mit dir besetzt wird.
- Vorraussetzung hierfür ist, dass wir vorab deinen Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt per Mail erhalten haben.
- Alle restlichen Personalunterlagen werden nach Zusage durch den Verein von uns eingefordert.
- Der Vertragsabschluss erfolgt dann zwischen Juni/ Juli.

18. Ansprechpartner Bayerische Sportjugend

in der Hauptgeschäftsstelle München

Allgemeine Informationen zum FSJ:

Belhassen Chaouch:
Tel.: 089/15702-430
E-Mail: belhassen.chaouch@blsv.de

Bewerbung und spezielle Fragen an:

Natalie Bosch

Tel: 089/15702-454
Natalie.bosch@blsv.de

Andrea Wolfrum
Tel: 089/15702-373
andrea.wolfrum@blsv.de

Christina Hunneshagen
Tel: 089/15702-433
Christina.hunneshagen@blsv.de

Dr. Inken Tremel (Vormittags)
Tel: 089/15702-394
inken.tremel@blsv.de

Carsten Schmidt
Tel: 089/15702-406
Carsten.schmidt@blsv.de

Katja Hollizeck (Vormittags)
Tel: 089/15702-416
katja.hollizeck@blsv.de

Anton Armann
Tel: 089/15702-452
Anton.armann@blsv.de

Regionalstelle für den Bezirk Mittelfranken:

Bayerische Sportjugend im BLSV e.V.

Bezirksgeschäftsstelle Mittelfranken

Natalie Miklis:

Schweinauer Hauptstraße 38
90441 Nürnberg
Tel: 0911/ 7047435
Fax: 0911/ 5193686
E-Mail: natalie.miklis@blsv.de

Adressen weiterer FSJ-Träger sind zu finden unter www.fsj.bayern.de (alle FSJ-Träger) und www.fsj-bayern.de (die größten FSJ-Träger).

18. Informationen zur Ausbildung von Übungsleitern C-Breitensport Kindern/Jugendliche

der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV)

Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- ausreichende Fertigkeiten im Schwimmen,
- Mitgliedschaft in einem Verein des BLSV,
- Anmeldung durch diesen Verein.

Dauer der Ausbildung

Die Gesamtausbildungsdauer umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 143 Unterrichtsstunden bzw. –einheiten (UE). Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Die Gesamtausbildung (einschließlich Prüfung) muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Gliederung der Ausbildung

Die Mindeststundenzahl von 143 Unterrichtseinheiten ist auf die Ausbildungsinhalte wie folgt aufgeteilt:

1. Grundlehrgang

1.1 Sportbezogene Jugendarbeit

Gesundheit und Fitness I

- Sport und Gesundheit 2 UE
 - Fitness- und Konditionsgymnastik I 5 UE
 - Körpererfahrung und Entspannung 2 UE
- 9 UE**

1.2 Überfachliche Jugendarbeit

Pädagogik, Psychologie, Soziologie I

- Psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen 1 UE
- Prävention sexueller Gewalt in der sportlichen Jugendarbeit 1 UE
- Bedingungen des Lernens 1 UE
- Sinnperspektiven des Sports 1 UE

Spiele kennen, erfinden, variieren I

- Entwicklung der Spielfähigkeit 1 UE
- Kleine Spiele 2 UE
- Spiele für einen Jugendabend 2 UE

Bewegung kreativ gestalten I

- Bewegungskünste I: 2 UE
 - Jonglieren 3 UE
 - Akrobatik 14 UE

1.3 Organisation in der Jugendarbeit

Organisation und Management I

- Rechtliche Grundlagen 2 UE
 - Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters, Haftungsfragen 2 UE
 - Mitbestimmung 2 UE
 - Planung und Organisation einer Jugendveranstaltung im Sportverein 3 UE
- 9 UE**

1.4 Lehrübungen

Übungen zum methodischen Aufbau einer Unterrichtseinheit, zum Lehrverhalten und zur Unterrichtsorganisation im praktisch- fachmethodischen Bereich

1.5 Prüfung

Grundlehrgang gesamt:

32 UE

2. Aufbaulehrgang**2.1 Sportbezogene Jugendarbeit**

Grundlagen sportlicher Bewegung	
• Bewegungslehre (motorisches Lernen, motorische Fähigkeiten)	2 UE
• Trainingslehre (Grundsätze des Trainings, Trainingsmethoden)	3 UE
• Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit im Kindes- und Jugendalter	1 UE
Methodik, Didaktik	
• Planung, Aufbau und Auswertung von Unterrichtsstunden	1 UE
• Allgemeine Methodik der Unterrichtsstunde	1 UE
• Methodische Spiel- und Übungsreihen	1 UE
Bewegungserfahrung und Bewegungsschulung	
• Spiel und Bewegung in den leichtathletischen Grundformen:	
- Laufen	2 UE
- Springen	2 UE
- Werfen und Stoßen	2 UE
• Spiel- und Bewegungsformen im Turnen	8 UE
• Spiel- und Bewegungsformen im Schwimmen und Rettungsschwimmen	4 UE
Spiele kennen, erfinden, variieren II	
• Spiel- und Übungsideen aus den Sportarten:	
- Basketball	3 UE
- Handball	3 UE
- Fußball	3 UE
- Volleyball	3 UE
- Tischtennis	2 UE
- Badminton	2 UE
• Alternative Spielformen	2 UE
Gesundheit und Fitness II	
• Sportbiologische und -medizinische Grundlagen (Anatomie, Physiologie)	3 UE
• Pulsabenteuer Ausdauer	2 UE
• Fitness- und Konditionsgymnastik II	2 UE
• Fitnesstrends	2 UE
• Vielseitige Haltungsschulung	2 UE
• Ernährung im Sport	1 UE
Aktuelle Aspekte des Sports I	
• Trendsport (Neuigkeiten, Angebote, In-Sportarten)	4 UE
	61 UE

2.2 Überfachliche Jugendarbeit

Pädagogik, Psychologie, Soziologie II	
• Erziehungsstile	1 UE
• Gruppendynamik	1 UE
• Aggression und Gewalt im Sport	1 UE
• Ethik und Sport (z.B. Fair- Play, Doping, etc.)	1 UE
Bewegung kreativ gestalten II	
• Rhythmische Basisschulung	1 UE
• Tanzen	3 UE
• Bewegungskünste II:	
- Bewegungstheater	2 UE
• Singen/ Werken	4 UE
Aktuelle Aspekte des Sports II	
• Sport und Umwelt	3 UE
	17 UE

2.3 Organisation in der Jugendarbeit

Organisation und Management II	
• Die Bayerische Sportjugend und ihre Partner	1 UE
• Versicherungs- und Finanzfragen	1 UE
• Öffentlichkeitsarbeit	1 UE
	3 UE

2.4 Lehrübungen

Übungen zum methodischen Aufbau einer Unterrichtseinheit, zum Lehrverhalten und zur Unterrichtsorganisation im praktisch-fachmethodischen Bereich

17 UE**2.5 Prüfung in Theorie, Lehreignung/ Praxis****15 UE****Aufbaulehrgang gesamt:****111 UE**

Die Teilnahme am Grundlehrgang im Rahmen der Ausbildung zum Übungsleiter „Allgemein“ wird anerkannt.

Zulassung zur Prüfung

- Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der gesamten Ausbildung
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (Vollkurs = 16 Stunden), der zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre sein darf,
- Nachweis über ein Sportabzeichen bzw. gleichwertige/gleichartige sportliche Leistungen im Rahmen der Ausbildung

Lizenz

Lizenzierung:

Nach der am Ende der Ausbildung erfolgreich absolvierten Prüfung wird vom Bayerischen Landes- Sportverband an die Verbandsmitglieder ein Übungsleiterausweis „Jugend“ ausgestellt, der mit Aktenzeichen und Datum dieser vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien zu versehen ist.

Die Ausstellung des Ausweises erfolgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Gültigkeit:

Die Gültigkeit der Lizenz beginnt mit dem Datum der Ausstellung. Die Gültigkeitsdauer beträgt vier Jahre. Sie endet unabhängig vom Datum der bestandenen Prüfung am 31.12. des vierten Jahres nach dem Prüfungsjahr.

Fortbildung – Verlängerung, Erneuerung, Wiedereinsteiger:

Die Verlängerung des Ausweises für weitere 4 Jahre setzt die Teilnahme an einer, vom Lizenzgeber anerkannten Fortbildungsveranstaltung von mindestens 15 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Gültigkeit voraus.

Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des BLSV für Übungsleiter „Allgemein“ und des Bayerischen Turn-Verbandes für Übungsleiter „Turnen“ kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden.

Auch Weiterbildungslehrgänge der Fachverbände (mindestens 15 UE) werden zur Lizenzverlängerung (LZV) anerkannt.

Diese Fortbildungen müssen entsprechen zur LZV der ÜL-J (bzw. ab 2008 "ÜL-C-Breitensport Kindern/Jugendliche") Lizenz ausgeschrieben sein.

Die Erneuerung von abgelaufenen Lizenzen erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 UE innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit.

Eine Lizenz, die länger als 2 Jahre abgelaufen ist, gilt als verfallen und kann nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Wiedereinsteiger-Lehrgang („Wiedereinsteiger-Seminar“) von mindestens 30 UE mit anschließender schriftlicher Prüfung wieder erworben werden.

Lizenzentzug:

Der BLSV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Übungsleiter „J“ schwerwiegend und schuldhaft gegen die Satzung und Bestimmungen des Verbandes verstößt oder seine Stellung missbraucht.